

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband**
NORDWEST,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hamburg

wird der folgende

2. Nachtrag

zur

Honorarvereinbarung 2020

vom 24. Januar 2020

vereinbart

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2020“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. Es wird ab dem 01.07.2020 die nachfolgende Ziffer 3.2.4 eingefügt:

„Mit Wirkung ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 (Quartale 3/2020 bis 2/2021) wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in Umsetzung des 507. BA (schriftliche Beschlussfassung), 507. BA Teil B geändert und neu gefasst durch den 509. BA (schriftliche Beschlussfassung) aufgrund der Neubewertung der ärztlichen Leistung infolge des Wegfalls von Aufbereitungskosten für mehrfach verwendbare Instrumente wie folgt abgesenkt: Der Minderbedarf ergibt sich für die Quartale 3/2020 bis 2/2021 durch Multiplikation der jeweiligen Differenz der alten und neuen Bewertung der GOPen 04511, 08311 (mit Ausnahme der GOP 08311T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (mit Ausnahme der GOP 26310T), 26311 (mit Ausnahme der GOP 26311T) und 30601 jeweils einschließlich Suffices mit der Häufigkeit der entsprechenden GOPen im jeweiligen Quartal des Jahres 2019.“

2. Es wird ab dem 01.07.2020 die nachfolgende Ziffer 3.2.5 eingefügt:

„Mit Wirkung ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 (Quartale 3/2020 bis 2/2021) wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung um den erwarteten Mehrbedarf für Endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukt in Umsetzung des 507. BA (schriftliche Beschlussfassung), 507. BA Teil B geändert und neu gefasst durch den 509. BA (schriftliche Beschlussfassung) für die GOP 40460, 40461 und 40462 wie folgt basiswirksam erhöht:

- für die GOP 40460 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOPen 08334, 13260, 13401, 13402 und 30601 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 7,26 Euro dividiert durch den regionalen Punktwert des Jahres 2020 für die Quartale 3/2020 und 4/2020 beziehungsweise des Jahres 2021 für die Quartale 1/2021 und 2/2021,
- für die GOP 40461 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOPen 04511, 08311 (mit Ausnahme der GOP 08311T), 09315, 09317, 13400, 13662, 26310 (mit Ausnahme der GOP 26310T) und 26311 (mit Ausnahme der GOP 26311T) einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 4,12 Euro dividiert durch den regionalen Punktwert des Jahres 2020 für die Quartale 3/2020 und 4/2020 beziehungsweise des Jahres 2021 für die Quartale 1/2021 und 2/2021,
- für die GOP 40462 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOPen 04511 und 13400 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 1,87 Euro dividiert durch den regionalen Punktwert des Jahres 2020 für die Quartale 3/2020 und 4/2020 beziehungsweise des Jahres 2021 für die Quartale 1/2021 und 2/2021“.

3. Es wird ab dem 01.07.2020 die nachfolgende Ziffer 3.2.6 eingefügt:

„Mit Wirkung ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 (Quartale 3/2020 bis 2/2021) wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung um den erwarteten Mehrbedarf für die Abbildung der Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer

Implantate (GOP 04417 und 13577) in Umsetzung des 506. BA (schriftliche Beschlussfassung) basiswirksam erhöht. Der Erhöhungsbetrag für das jeweilige Quartal ergibt sich, indem die aufsummierten Häufigkeiten der GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 einschließlich Suffices im jeweiligen Vorjahresquartal mit 40 Punkten multipliziert werden.“

4. In Ziffer 3.3.1 wird ab dem 01.07.2020 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Mit Wirkung ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 (Quartale 3/2020 bis 2/2021) wird der Behandlungsbedarf in Umsetzung des 504. Beschlusses (schriftliche Beschlussfassung) in jedem der vier Quartale basiswirksam um einen Betrag in H.v. 630.545 Punkten abgesenkt.“

5. Es wird ab dem 01.07.2020 die nachfolgende Ziffer 3.9.5 eingefügt:

„Mit Wirkung ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 (Quartale 3/2020 bis 2/2021) wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung jeweils in jedem der vier Quartale in Umsetzung des 504. Beschlusses (schriftliche Beschlussfassung) nicht basiswirksam um den Betrag von 34.829 Euro abgesenkt. Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt nach Ziffer 3.6.1, d.h. nach den jeweiligen Leistungsbedarfsanteilen gemäß Nummer 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen oder in entsprechenden Folgebeschlüssen.“

6. Ziffer 4.97 erhält mit Wirkung ab dem 15.06.2020 die nachfolgende Fassung:

„4.97 ab dem 15.06.2020 bis 31.03.2021 Leistungen nach den GOP 02402, 12221, 32811 und 40101 („Corona-Warn-App“),“

7. Ziffer 4.98 erhält mit Wirkung ab dem 01.07.2020 die nachfolgende Fassung:

„4.98 ab dem 01.07.2020 Leistungen nach den GOP 40460, 40461 und 40462 („Endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukt“), wenn diese im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung nach den GOP 01741, 01742, 04514, 04515, 04520, 08311T, 13421, 13422, 13423, 13430, 26310T oder 26311T, jeweils einschließlich Suffices, abgerechnet werden. Die Kennzeichnung der vorgenannten Leistungen erfolgt beschlussgemäß anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatznummern.“

8. Anlage 2 wird für das **Quartal 3/2020** wie folgt geändert:

3.b	3.2.4	<p>Absenkung der MGV aufgrund der Neubewertung der ärztlichen Leistung infolge des Wegfalls von Aufbereitungskosten für mehrfach verwendbare Instrumente</p> <p>(Differenz zwischen der jeweiligen alten und neuen Bewertung der GOP 04511, 08311 [mit Ausnahme der GOP 08311T], 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 [mit Ausnahme der GOP 26310T], 26311 [mit Ausnahme der GOP 26311T] und 30601, jeweils einschließlich Suffices) * Häufigkeit der entsprechenden GOP im entsprechenden Quartal des Jahres 2019</p>	x	x
3.c		= Schritt 3.a - Schritt 3.b	x	
3.d	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40460</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 08334, 13260, 13401, 13402 und 30601 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 7,26 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.e	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40461</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 04511, 08311 [mit Ausnahme der GOP 08311T], 09315, 09317, 13400, 13662, 26310 [mit Ausnahme der GOP 26310T] und 26311 [mit Ausnahme der GOP 26311T] einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 4,12 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.f	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40462</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 04511 und 13400 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 1,87 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.g		= Schritt 3.c + Schritt 3.d + Schritt 3.e + Schritt 3.f	x	

Honorarvereinbarung 2020

3.h	3.2.6	Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs der GOP 04417 und 13577 (Summe Häufigkeiten der GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 einschl. Suffices im VJQ) * 40 Punkte	x	x
3.i		= Schritt 3.g + Schritt 3.h	x	
4.a		= Schritt 3.i + Schritt 4.	x	

7.b	3.3.1 Nr. 5	Anpassung des Behandlungsbedarfs ab 3/2020 im Zusammenhang mit der Umsetzung des 504. BA basiswirksam um 630.545 Punkte	x	
7.c		= Schritt 7.a – Schritt 7.b	x	

8.a		= Schritt 7.c - Schritt 8	x	
-----	--	----------------------------------	---	--

27.	3.9.5	Nicht basiswirksame Anpassung der MGV für die Abrechnungsquartale 3/2020 bis 2/2021 um den Betrag von jeweils 34.829 Euro mit dem kassenspezifisch errechneten Betrag gem. 504. BA 34.829 Euro * Schritt 16.	x	x
28.		Kassenspezifische MGV in Euro nach Anpassung gem. 504. BA = Schritt 26. - Schritt 27.	x	x

9. Anlage 2 wird für das **Quartal 4/2020** wie folgt geändert:

3.b	3.2.4	<p>Absenkung der MGV aufgrund der Neubewertung der ärztlichen Leistung infolge des Wegfalls von Aufbereitungskosten für mehrfach verwendbare Instrumente</p> <p>(Differenz zwischen der jeweiligen alten und neuen Bewertung der GOP 04511, 08311 [mit Ausnahme der GOP 08311T], 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 [mit Ausnahme der GOP 26310T], 26311 [mit Ausnahme der GOP 26311T] und 30601, jeweils einschließlich Suffices) * Häufigkeit der entsprechenden GOP im entsprechenden Quartal des Jahres 2019</p>	x	x
3.c		= Schritt 3.a - Schritt 3.b	x	
3.d	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40460</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 08334, 13260, 13401, 13402 und 30601 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 7,26 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.e	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40461</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 04511, 08311 [mit Ausnahme der GOP 08311T], 09315, 09317, 13400, 13662, 26310 [mit Ausnahme der GOP 26310T] und 26311 [mit Ausnahme der GOP 26311T] einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 4,12 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.f	3.2.5	<p>Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs für die GOP 40462</p> <p>(Summe der Häufigkeiten der GOP 04511 und 13400 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019) * 1,87 Euro / regionaler Punktwert des Jahres 2020</p>	x	x
3.g		= Schritt 3.c + Schritt 3.d + Schritt 3.e + Schritt 3.f	x	

Honorarvereinbarung 2020

3.h	3.2.6	Erhöhung der MGV aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs der GOP 04417 und 13577 (Summe Häufigkeiten der GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 einschl. Suffices im VJQ) * 40 Punkte	x	x
3.i		= Schritt 3.g + Schritt 3.h	x	

4.a		= Schritt 3.i - Schritt 4.	x	
-----	--	-----------------------------------	---	--

6.b	3.3.1 Nr. 5	Anpassung des Behandlungsbedarfs ab 3/2020 im Zusammenhang mit der Umsetzung des 504. BA basiswirksam um 630.545 Punkte	x	
6.c		= Schritt 6.a - Schritt 6.b	x	

7.a		= Schritt 6.c - Schritt 7.	x	
-----	--	-----------------------------------	---	--

26.	3.9.5	Nicht basiswirksame Anpassung der MGV für die Abrechnungsquartale 3/2020 bis 2/2021 um den Betrag von jeweils 34.829 Euro mit dem kassenspezifisch errechneten Betrag gem. 504. BA 34.829 Euro * Schritt 15.	x	x
27.		Kassenspezifische MGV in Euro nach Anpassung gem. 504. BA = Schritt 25. - Schritt 26.	x	x

10. In Anlage 4 werden folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- in Satz 1 wird das Wort „Bundeseinheitliche“ durch „bundeseinheitlichen“ ersetzt,
- in Nr. 1 wird das Wort „Vereinbarungen“ durch „Vereinbarung“ ersetzt.

11. Die Protokollnotiz wird wie folgt ergänzt:

Nr. 5 wird ab dem 01.07.2020 um die Buchstaben n), o) und p) ergänzt:

„n) Die Vertragspartner werden mit Wirkung ab dem 01.07.2020 den 504. BA (schriftliche Beschlussfassung) umsetzen, d.h. dass mit Wirkung ab dem Quartal 3/2020 bis 2/2021 die basiswirksamen und nicht basiswirksamen Anpassungen gem. des vorgenannten Beschlusses umgesetzt werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Quartal 2/2021. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz in der Honorarvereinbarung 2021 umgesetzt.

o) Die Vertragspartner werden mit Wirkung ab dem 01.07.2020 den 506. BA (schriftliche Beschlussfassung) umsetzen, d.h. dass mit Wirkung ab dem Quartal 3/2020 bis 2/2021 die basiswirksamen Anpassungen gem. des vorgenannten Beschlusses umgesetzt werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Quartal 2/2021. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz in der Honorarvereinbarung 2021 umgesetzt.

p) Die Vertragspartner werden mit Wirkung ab dem 01.07.2020 den 507. BA (schriftliche Beschlussfassung), Teil B des 507. BA geändert und neu gefasst durch den 509. BA (schriftliche Beschlussfassung) umsetzen, d.h. dass mit Wirkung ab dem Quartal 3/2020 bis 2/2021 die basiswirksamen Anpassungen gem. des vorgenannten Beschlusses umgesetzt werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Quartal 2/2021. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz in der Honorarvereinbarung 2021 umgesetzt.

Hamburg, den 31.07.2020

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg